

**Satzung der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim vom 03.06.2019
(Verschonungssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Ortsgemeinderat Gau-Bickelheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) am 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung für wiederkehrende Beiträge Gau-Bickelheim, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Alle Grundstücke an den Straßen im Bebauungsplangebiet „Westlich des Adenauer Rings, Teil I“ werden erstmals beitragspflichtig im Jahr 2036.
2. Alle Grundstücke an den Straßen im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet südlich der B 420“ werden erstmals beitragspflichtig im Jahr 2037.
3. Alle Grundstücke an den Straßen im Bebauungsplangebiet „Westlich des Adenauer Rings, Teil II“ werden erstmals beitragspflichtig im Jahr 2040.

(2) Für etwaige später hinzukommende Baugebiete wird die Satzung entsprechend ergänzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gau-Bickelheim, den 03.06.2019

(Janz)
Ortsbürgermeister

